

NOTIFIKATION IPSO FACTO



RV/Germanitien, Postfach 18 35, 74008 Heilbronn



GERMANITIEN

Die Präsidentin
Ulrike Maria Kuklinski

Der Exekutive Vizepräsident
Ronald Franz Gerhardy

Der Vizepräsident
Frank Chlupka

Heilbronn, den

- un lautere geschäftliche
Handlungen durch Amts-
gerichte - vgl. UWG § 4

Dass die VertreterInnen der Amtsgerichte
Geschäftstreibende sind, ist durch Vergabe
von Geschäftsnummern bewiesen.
Verstoßen wurde bisher massiv gegen UWG § 4
durch die VertreterInnen der Amtsgerichte,
vor allem gegen Absatz 1. und 2., 9.
Hierfür wird Entschädigung / Wiedergutmachung
gefordert, ferner unverzüglich Rücknahme aller
benachteiligenden Beschlüsse. Die Behauptung
von Richtigkeit der benachteiligenden Beschlüsse
ist schon aufgrund UWG § 4 unlauter, unwahr,
die Beschlüsse ohne R. Kraft. Siehe auch UWG § 3
Ulrike Maria Kuklinski

Ronald Franz Gerhardy

Claudio Di Dio Ragusa

Ulrike Maria Kuklinski
Frank Chlupka
Sabine Mariou Hor

Gert Herrmann
Ulrike Maria Kuklinski

Frank Chlupka
Ulrike Maria Kuklinski
Ulrike Maria Kuklinski
Ulrike Maria Kuklinski

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 7)

§ 3

Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen.

(2) Geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern sind jedenfalls dann unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, spürbar zu beeinträchtigen und ihn damit zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dabei ist auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen. Auf die Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds einer auf Grund von geistigen oder körperlichen Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit besonders schutzbedürftigen und eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern ist abzustellen, wenn für den Unternehmer vorhersehbar ist, dass seine geschäftliche Handlung nur diese Gruppe betrifft.

(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.

Vorschrift neugefaßt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22.12.2008 ([BGBl. I S. 2949](#)) m.W.v. 30.12.2008.

Gegenüberstellung mit vorheriger Fassung

Vorherige Fassung via Lexetius.com

Rechtsprechung zu § 3 UWG

Rechtsprechungsübersichten:

- [445 Entscheidungen zu § 3 UWG](#) im Volltext bei **lexetius.com**
geordnet nach Relevanz oder nach Datum
- [79 Urteilsbesprechungen zu § 3 UWG](#) bei **ibr-online**

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 7)

§ 4

Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

Unlauter handelt insbesondere, wer

1. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von geschäftliche Handlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;
8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;
9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er
 - a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
 - b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
 - c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;

§ 4 UWG Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

10. Mitbewerber gezielt behindert;

11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Fassung aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22.12.2008 ([BGBl. I S. 2949](#)) m.W.v. 30.12.2008.

[Gegenüberstellung mit vorheriger Fassung](#)

[Vorherige Fassung via Lexetius.com](#)